

04435 Dölzig

An der Holländischen Mühle 7

Email: info@honufa.de

I.Net. www.honufa.de

Tel.: +49 34205 / 85 763

Fax: +49 34205 / 85 764

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Sattelaufleger / Anhänger - Stand 01.07.2007

1. Mietkondition

Die Konditionen richten sich nach dem Mietvertrag.
Der Mieter trägt neben der Mietrate die, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 EUR.
(Teilkasko 250,00 €). Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt.

2. Kautio

Sofern vereinbart, ist am Tag der Fahrzeugübernahme eine Kautio in bar zu hinterlegen. Die Kautio wird nicht verzinst. Die Kautio wird nicht für Mietzahlungen verwendet. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt nach vertragsgemäßer Fahrzeugrückgabe und vorbehaltloser Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen.

3. Zahlungsmodalitäten

Das dem Vermieter eingeräumte Recht zum Bankeinzug für Lastschriften bezieht sich auf alle Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis, einschließlich solcher, die erst anlässlich oder nach Beendigung des Mietverhältnisses entstehen oder fällig werden.

4. Zulassung steuerbefreites Kennzeichen

Die Fahrzeuge sind mit steuerbefreiten Kennzeichen zugelassen.
Der Mieter versichert gegenüber dem Vermieter, dass das Fahrzeug nur hinter einer mit Aufliegerzuschlag besteuerten SZM eingesetzt wird. Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter für alle aus dem Verstoß hervorgehenden Kosten laut Steuerbescheid der Finanzbehörde. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter die Richtigkeit der Angaben.

5. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

Bei jedem Schadenseintritt - auch ohne Beteiligung Dritter ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Fahrzeuges abzustimmen. Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) regeln das Vorgehen bei einem Unfallschaden. **Jeder Versicherungsfall ist dem Vermieter innerhalb einer Woche seit dem Ereignis durch eine komplette Schadensanzeige schriftlich anzuzeigen. Meldet der Mieter einen Schaden nicht oder verspätet, so haftet er für einen dadurch dem Vermieter erwachsenen weiteren Nachteil.**

Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung, bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche dem Vermieter gewährleisten. Dies umfaßt u. a. die Verpflichtung den Unfall, ungeachtet seines Ausmaßes, unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und aufnehmen zu lassen, bzw. eine Bestätigung vorzulegen, daß die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat, die Namen der Unfallbeteiligten und die KFZ-Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich der festzuhalten, sowie Name und Anschrift von eventuellen Zeugen festzustellen.

6. Ausschluß der Haftungsreduzierung

Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er eine der auferlegten Vertragspflichten dieses Vertrages schuldhaft nicht beachtet, insbesondere wenn er im Falle eines Unfalls keine polizeiliche Unfallaufnahme veranlaßt oder Unfallflucht begeht. Hat der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, insbesondere unter Alkohol- oder Drogeneinfluß, so haftet der Mieter in voller Höhe für den Vermieter entstandenen Schaden.
Bei Ausfall der Kaskoversicherung (vgl. §61VVG) hat ausschließlich der Mieter sämtliche Kosten zu tragen. Bei vertragswidriger Überschreitung der Mietdauer haftet der Mieter für alle Schäden, die sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer ereignen.

7. Sonstige Kosten

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über alle notwendigen Reparaturen im Voraus zu informieren. Alle Kosten für Unfall- oder sonstige Schäden, die nicht unter den Versicherungsschutz fallen, werden vom Mieter getragen. Ist das Fahrzeug durch einen Unfallschaden nicht mehr fahrbereit und bei Totalschaden des Fahrzeuges, ist der Mieter verpflichtet, das Wrack auf seine Kosten zum Vermieter nach Dölzig zu verbringen. Auf ein wie auch immer geartetes Verschulden des Mieters an dem Unfall kommt es hierbei nicht an. Bei Totalschaden hat der Mieter die Möglichkeit, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Mietzeit endet mit der Fahrzeugrückgabe in Dölzig.

8. Zahlungsverzug

Gerät der Mieter mit seinen Mietzahlungen in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Mahnung zu kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes beim Vermieter an.
Nach Vertragsaufhebung ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug entsprechend der Regelung unter „Rückgabe“ unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug zurückzuholen. Sämtliche hierdurch anfallenden Kosten, auch die Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme seitens des Vermieters, trägt der Mieter.
Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB werden vom Tage des Verzuges fällig.
Sollte der Vertrag nach erfolgter Aufhebung zwischen den Vertragsparteien fortgesetzt werden, bedarf es hierzu einer erneuten schriftlichen Vereinbarung.

9. Nutzung

Die Einsatzmöglichkeiten des Fahrzeuges beschränken sich auf Europa. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf verlangen den jeweiligen Standort mitzuteilen.

04435 Dölzig

An der Holländischen Mühle 7

Email: info@honufa.de

I.Net. www.honufa.de

Tel.: +49 34205 / 85 763

Fax: +49 34205 / 85 764

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGENSZM / LKW

10. Wartung, Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, die von den zuständigen Herstellern vorgeschriebenen Inspektionen bei einer autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen. Die Wartungshinweise des Herstellers sind zu beachten. Die Kosten für die Pflichtinspektionen trägt der Vermieter. Die Inspektionen können in einer autorisierten Werkstatt durchgeführt werden. Die Inspektionstermine sind vorab fernmündlich abzustimmen. **Der Mieter trägt die Kosten für die Bremsabstimmungen, Betriebsstoffe, Kleinmittel, Leuchtmittel und alle Reparaturen, die nicht in der Pflichtinspektion enthalten sind selbst.** Der Mieter ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um das Fahrzeug während der gesamten Mietzeit in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Selbst in Auftrag gegebene Reparaturen/Instandsetzungen gehen zu Lasten des Mieters.

Bei der Miete sind enthalten: normale Verschleißreparaturen (kein Gewaltschaden), Reifenverschleiß bis 1,0mm pro gemieteten Monat und Reifen, anfallende Pflichtinspektionen nach Herstellervorschriften, Kosten für Pflichtuntersuchungen mit Gebühren (nach Absprache und Klärung mit dem Vermieter), Bremsen-Ersatz bei normalem Verschleiß.

Der Mieter verpflichtet sich den Reifendruck vor jedem Fahrtantritt zu kontrollieren. Einen Reifenverschleiß, der nachweislich aus zu geringem Reifendruck resultiert, geht zu Lasten des Mieters

Kommt es während der Mietzeit durch ein Verschulden des Mieters oder seines Erfüllungsgehilfen zu einer Beschädigung des Fahrzeuges, so ist der Mieter während der Dauer der Reparatur weiterhin verpflichtet, den Mietzins zu entrichten.

11. Verkehrsicherungspflicht

Der Mieter übernimmt im Innenverhältnis die aus der Nutzung des Fahrzeuges erwachsende Verkehrssicherungspflicht und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Vermieter aus einer Verletzung dieser Pflicht erhoben werden. Technische Vorschriften und Betriebsanleitungen sind vom Mieter zu beachten.

12. Besichtigungsrecht

Der Vermieter oder sein Vertreter ist berechtigt, jederzeit das Fahrzeug nach vorheriger Terminabsprache zu besichtigen und auf seinen Zustand zu prüfen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter freien Zutritt zum Fahrzeug zu verschaffen.

13. Untervermietung

Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt, das Fahrzeug an Dritte zu vermieten oder in anderer Weise zum Gebrauch zu überlassen. Der Mieter ist weiter verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um das Eigentum des Vermieters zu sichern und dem Vermieter vor drohenden Rechtsbeeinträchtigungen unverzüglich zu informieren.

14. Rückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug mit Ablauf der Mietdauer unverändert und komplett, wie bei der Übernahme, mit Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Ersatzrad, usw. an den Vermieter, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in Dölzig zurückzugeben. Dabei muß sich das Fahrzeug im verkehrsüblichen und verkehrstüchtigen Zustand befinden.

Werden bei der Rückgabe Mängel oder eine unsachgemäße Reparatur nachgewiesen oder sonstige Schäden am Fahrzeug festgestellt, muß der Mieter die Kosten für die Mängelbeseitigung oder die Ersatzbeschaffung voll tragen.

Der Vermieter räumt sich 3 Tage nach Rückgabe des Fahrzeuges das Recht ein, Mängel bzw. Schäden die nicht auf dem Rücknahmeprotokoll festgehalten wurden nach Rücksprache zu berechnen.

Können sich Mieter und Vermieter nicht über den Zustand des Fahrzeuges einigen, so wird der Zustand für beide Parteien von einem Sachverständigen der DEKRA festgestellt.

Die Kosten des Sachverständigen werden von dem Vermieter und Mieter zur Hälfte getragen. Fehlen bei der Rückgabe Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein und Prüfbuch), trägt der Mieter bis Eintreffen der Papiere den Mietzins weiter. Bei Verlust des Fahrzeugscheines muß der Mieter eine eidesstattliche Erklärung bei der zuständigen Zulassungsstelle abgeben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Der Mieter erkennt an, daß bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges, nach Beendigung des Mietvertrages einzusätzliches Verzugsgeld berechnet wird, i. H. von 75,00 € pro Tag. Der Vermieter behält sich in diesem Fall vor, gegebenenfalls weitergehende Schadensansprüche geltend zu machen.

Der Mietvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag jedoch aus wichtigen Gründen außerordentlich kündigen.

Bei außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages schuldet der Mieter Schadensersatz i. H. von 25% der Mietraten, die auf den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und dem ordentlichen Vertragsende entfallen, es sei denn der Mieter kann den Nachweis erbringen, daß dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder dieser geringer ist als die Pauschale.

Die Rückgabe hat mit mindestens 9monatigen gültigen TÜV und gültiger SP zu erfolgen.

15. Änderungen am Fahrzeug

Es ist dem Mieter untersagt, die vorhandenen Beschriftungen zu entfernen, zu verdecken oder auf sonstige Weise unkenntlich zu machen.

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche

Anbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen am Fahrzeug sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, auf verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet.

16. Salvatorische Klausel

Jede Änderung des Vertrages Bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

Der Mieter versichert, unterschrifts- und vertretungsberechtigt zu sein. Er bestätigt, daß keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn vorliegen.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 04435 Schkeuditz OT Dölzig. Sofern im Mietvertrag nichts anderes festgelegt wird, ist Eilenburg als Gerichtsstand vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.